

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0840/24/1-BA

Beschwerdeführer:	
Beschwerdegegner:	
Ergebnis:	Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2
Datum des Beschlusses:	05.12.2024

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 02.09.2024 online einen Beitrag unter dem Titel "Mit diesem Trick mogelt sich Höcke in den Landtag" über die Landtagswahl in Thüringen, die einen Tag zuvor stattgefunden hatte. Die Zeitung schreibt: "In den Wahlkreisen Wartburgkreis I und Wartburgkreis II trat kein Direktkandidat der AfD an. Es stand gar kein AfD-Kandidat für die Erststimme auf dem Wahlzettel. Somit konnte die AfD in den beiden Wahlkreise auch kein Direktmandat gewinnen."

Nach Informationen der Zeitung soll es aber in den beiden Kreisen Wartburgkreis I und Wartburgkreis II Kandidaten für die Direktmandate gegeben haben. Höcke habe diesen Kandidaten jedoch die notwendige Unterschrift verweigert. Er als Landeschef der AfD hätte die Kandidatur noch offiziell gegenzeichnen müssen, schreibt die Zeitung. Das aber habe er nicht getan. Nach außen hin sei das nur ein ärgerlicher, formaler Fehler gewesen. Aber schon vor der Wahl habe es Geraune gegeben, dass Björn Höcke dies aus reinem Machtkalkül tun würde – um sein Landtagsmandat über die Landesliste zu sichern.

Weiter heißt es, die AfD habe insgesamt 31 Direktmandate gewonnen, aber einen Anspruch auf 32 Sitze. Höcke soll den Direktkandidaten aus zwei Landkreisen dem Bericht zufolge die Unterschrift für den Antritt verweigert haben, damit er über die Hintertür Landesliste, auf der er sich selbst auf Platz 1 gesetzt hat, im Notfall ins Landesparlament einziehen könne.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert mehrerlei. Erstens sagt der Beschwerdeführer, es habe, entgegen dem Bericht der Boulevardzeitung, zumindest im Wartburgkreis I einen Direktkandidaten der AfD gegeben, nämlich Uwe Krell. [Uwe Krell hat dann auch als Direktkandidat den Wartburgkreis I mit 38,5 Prozent der Stimmen gewonnen.]

Zweitens sagt der Beschwerdeführer, dass die AfD nicht, wie von der Zeitung beschrieben, 31 Direktmandate errungen habe. Stattdessen gingen 29 Direktmandate auf das Konto der Partei.

Der Beschwerdeführer zweifelt grundsätzlich an, dass sich Höcke über das Verweigern seiner Unterschrift für zwei Direktkandidaten und die Landesliste den Einzug ins Landesparlament gesichert hat.

III. Der Autor des Artikels nimmt für die Beschwerdegegnerin Stellung. Hinsichtlich des Vorwurfs, dass es für den Wartburgkreis I sehr wohl einen offiziellen Direktkandidaten gegeben habe, räumt der Autor Fehler ein. Der Wartburgkreis gliedere sich in drei Wahlkreise (die Wahlkreise 5, 6 und 7). In den Wahlkreisen 6 und 7 sei kein Direktkandidat der AfD angetreten – aus den Gründen, die er im Artikel aufgeführt habe. Hier sei ihm ein Fehler in der Nummerierung unterlaufen, es habe heißen müssen: "In den Wahlkreisen Wartburgkreis II und Wartburgkreis III trat kein Direktkandidat der AfD an."

Dies sei ein reiner Tippfehler, der substanzielle Nachrichtenwert, nämlich: "Höcke verweigert zwei Direktkandidaten die Kandidatur", bleibe davon unberührt.

Zum Punkt mit der Gesamtanzahl der Direktmandate der AfD für den thüringischen Landtag sagt der Autor, der Beschwerdeführer stelle richtig fest, dass die AfD 29 Direktmandate erhalten hat und nicht wie von ihm geschrieben 31. Diese Zahl basiere allerdings auf dem endgültigen Endergebnis. Bezugspunkt des Artikels sei aber der aktuelle Stand der (fortgeschrittenen) Auszählung von 01.09.2024 um 20.30 Uhr gewesen. Aus diesem Grund stehe im Artikel auch "Nach aktuellem Stand der Auszählung gewinnt die AfD 31 Direktmandate."

Der Artikel sei unmittelbar in der Wahlnacht in einem sehr dynamischen Geschehen entstanden. Da sei es nicht unüblich, dass sich mit der voranschreitenden Auszählung der aktuelle Stand innerhalb von Stunden verändern könne.

Die Lesart, dass Björn Höcke den zwei Wahlkreiskandidaten wissentlich und willentlich die Unterschrift zur Kandidatur verweigert hatte, um so seinen eigenen Einzug in den Landtag zu sichern, finde sich in vielen Medien, öffentlich-rechtlichen wie privaten. Die Formulierung "Mit diesem Trick mogelte sich Höcke in den Landtag" hält der Autor daher im Genre des Boulevards für eine zulässige, weil bewertende und auch deshalb gerechtfertigte Zuspitzung, weil jedenfalls nicht Grenze zur Schmähkritik bei weitem nicht erreicht, geschweige denn überschritten sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in der falschen Benennung der Wahlkreise des Wartburgkreises und ihrer Direktkandidaten eine geringfügige Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Zwar trat im Wartburgkreis I, wie vom Beschwerdeführer richtig dargelegt, sehr wohl ein Direktkandidat für die AfD an, nämlich Uwe Krell. Der Beschwerdegegner hat jedoch glaubhaft dargelegt, dass er die Wahlkreisnummern nur

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

vertauscht hat. Die Aussage, dass die AfD 31 Direktmandate errungen habe, entsprach zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels dem Kenntnisstand und kann demnach nicht beanstandet werden. Die Grundaussage des Artikels, dass Björn Höcke höchstwahrscheinlich über verweigerte Unterschriften für Direktkandidaten seinen Einzug in den Thüringer Landtag sicherte, bleibt, anders als vom Beschwerdeführer geäußert, von der Vertauschung der beiden Wahlkreise unberührt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html